

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 421/2007
--	------------------------------------

<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
-------------------------------------	-------------------

<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
--------------------------	------------------------

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss	04.09.2007	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	13.09.2007	Beratung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	18.09.2007	Beratung
Rat	20.09.2007	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit"

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teil.
2. Der Rat ruft die Bürgerschaft, Unternehmen und Organisationen zu Spenden auf, damit allen Bergisch Gladbacher Kindern geholfen werden kann.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Ausgangslage

Im außerunterrichtlichen Angebot der offenen Ganztagsgrundschule und in den Kindertageseinrichtungen ist festzustellen, dass den Eltern der beitragsfreien Kinder die Übernahme der Essensbeiträge schwer fällt. Teils werden die Kinder deshalb in den Einrichtungen nicht angemeldet, obschon gerade für diese eine (sozial-)pädagogische Förderung besonders angezeigt ist.

Die im Regelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB II und XII) für Mittagessen vorgesehenen Beträge (ca. 17,90 €) reichen bei weitem nicht aus, um die von den Trägern erhobenen Essensgelder (im Durchschnitt in Bergisch Gladbach 47,74 € pro Monat) zu finanzieren. Damit wird deutlich, dass zumindest für den Fall, in dem Kinder von bedürftigen Familien eine Ganztagschule besuchen und die Kosten für das Mittagessen selbst aufbringen müssen, die Beträge der „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (§§ 20 ff SGB II) zu gering angesetzt sind. Die Initiative des Saarlandes im Bundesrat (der sich auch Nordrhein-Westfalen anschließen möchte), für den beschriebenen Fall einen Mehrbedarfstatbestand im SGB II einzuführen, kann daher seitens der Stadt nur unterstützt werden. Bis zur Umsetzung dieses Anliegens muss für die Übergangszeit für die Kinder eine Lösung geschaffen werden.

2. Bedingungen des Landesfonds

Das Land NRW hat zwischenzeitlich den Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ für zunächst zwei Jahre eingerichtet (s. Anlage). Der Landesfonds umfasst ein Volumen von 10 Mio. € pro Schuljahr. Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern (in der Regel Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II -„Hartz IV“- , SGB XII -Sozialhilfe-, Asylbewerberleistungsgesetz oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes -Kinderzuschlag- erhalten). Zu den Bedürftigen zählen auch solche, bei denen die gesetzlichen Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) übernommen werden.

Neben der Bedürftigkeit der geförderten Kinder sind als Fördervoraussetzung genannt:

- Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“;
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit;
- Regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

Der Landesfonds gilt für Ganztagsangebote der offenen und gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I (gem. § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW).

Die Landesförderung geht von Kosten für ein Mittagessen von 2,50 € aus. Ausgehend von 200 Tagen werden daher Ausgaben in Höhe von 500 € pro Kind und Jahr angenommen. Hiervon beabsichtigt das Land einen Betrag von 200 € pro Kind (ein Euro pro Essen) zu übernehmen. Zu beachten ist allerdings, dass der Landesfonds auf 10 Mio. € gedeckelt ist. Sollte dieses Volumen überschritten werden, würde sich die Landesförderung reduzieren, es sei denn, das Land wäre kurzfristig bereit, die Mittel aufzustocken.

Die Förderrichtlinie sieht auch Eigenanteile sowohl für die Kommunen als auch für die Eltern vor. Der Anteil der Kommune beträgt 100 € pro Kind und Jahr (0,50 € pro Essen), der Anteil der Eltern beträgt 1 € pro Essen.

3. Teilnahme von Kommunen mit einem nicht genehmigten HSK

Bei der Teilnahme der Kommune am Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ handelt es sich haushaltsrechtlich um eine freiwillige Maßnahme; aus der Sicht der Jugendhilfe scheint es dringend geboten, gerade dem durch den Landesfonds angezielten Personenkreis die bildungs- und sozialpädagogische Förderung, die u. a. durch die Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot möglich wird, zuteil werden zu lassen und die für einige Eltern unüberwindliche Hürde des Essensgeldes abzubauen. Es ist auch Ziel des Landesfonds Kinder an eine gesunde Ernährung heranzuführen und ein angemessenes Sozialverhalten beim Essen zu fördern (Stichwort: „Essen ist viel mehr als nur Nahrungsaufnahme!“). Auch dieses Ansinnen kann aus der Warte der Jugendhilfe nur unterstützt werden. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat sich für die Kommunen, die ein nicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept haben, bei den Bezirksregierungen dafür eingesetzt, dass diese die Möglichkeit bekommen, sich am Landesfonds zu beteiligen. Da sie keine Haushaltsmittel für die Teilnahme verwenden können, soll ihnen die Möglichkeit der vollständigen Anrechnung von Beträgen Dritter (Spenden, Sponsoring) gestattet sein.

4. Berechnung für Bergisch Gladbach

Für ca. 600 Kinder, die die Offene Ganztagschule in Bergisch Gladbach besuchen, wird aufgrund unserer Satzung von den Eltern kein Elternbeitrag gefordert, weil ihr Bruttojahreseinkommen (abzgl. Werbungskosten) unter 20.000 € liegt. Der Personenkreis, der von dem Landesfonds erfasst wird, dürfte ungefähr die gleiche Anzahl von Kindern umfassen. Da die Förderung auch für den Ganztag im Sek. I-Bereich vorgesehen ist, sind auch die Kinder der Ganztags Hauptschule Ahornweg zu berücksichtigen. (Inwiefern auch der Sek. I-Bereich der IGP einzubinden ist, sei dahingestellt, da die Stadt hier bereits jedes Essen mit 0,50 € und zusätzlich jedes Essen für ein bedürftiges Kind nochmals mit weiteren 0,50 € bezuschusst.) Sofern man mit der Beteiligung am Landesfonds auch erreichen will, dass auch Kinder an der Ganztagschule teilnehmen, die bisher wegen der Kosten für das Essensgeld nicht angemeldet wurden, würde sich die Anzahl der berechtigten Kinder spätestens im nächsten Schuljahr erhöhen. Trotzdem geht die folgende Berechnung von 600 bedürftigen Kindern (im Sinne des Landesfonds) aus:

Kosten für die Kommune für ein Schuljahr:

$$600 \text{ Kinder} \times 100 \text{ €} = 60.000 \text{ €}$$

Versucht man eine Kalkulation auf der Grundlage der verfügbaren Zahlen des Kundencenters Bergisch Gladbach und der entsprechenden Stellen innerhalb der Stadtverwaltung kommt man zu ähnlichen Ergebnissen:

Bei ca. 600 Grundschulkindern erhalten die Eltern Leistungen nach dem SGB II. Wie viele dieser Kinder bereits die OGS besuchen ist nicht bekannt. Die Schulen und die Träger gehen davon aus, dass ca. 50 Kinder die OGS wegen der Höhe des Essensgeldes nicht besuchen (hier handelt es sich um reine Schätzungen auf der Grundlage der Rückmeldung der Schulen).

Eltern von vier Grundschulkindern erhalten Sozialhilfe (SGB XII); von diesen besucht nur ein Kind die OGS. Bei 20 Grundschulkindern erhalten die Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Von diesen 20 Kindern nehmen 5 bereits an der OGS teil.

Bei wie vielen Eltern Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, kann nicht ermittelt werden. Nach Einschätzung der Familienkasse ist diese Anzahl aber zu vernachlässigen.

Bezieht man die oben ermittelten Kosten auf die fünf Monate in 2007 ergibt sich ein Betrag von $5/12 = 25.000 \text{ €}$ (vermutlich reichen in 2007 aber 20.000 € aus). Dieser Betrag müsste in 2007 durch Spenden finanziert werden, was gewiss erheblicher Anstrengungen auf allen Ebenen von Bürgerschaft, Politik und Verwaltung bedürfen würde.

Der bestehende Essensfonds bei 5-510 *Kinder-, Jugend- und Familienförderung* umfasst zz. ein Volumen von 7.989,61 €, das allerdings nicht nur für die Offene Ganztagschule vorgesehen ist, sondern auch für die Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen. Aus dem städtischen (ausschließlich durch Spenden finanzierten) Essensfonds sollten 5.000 € als Startkapital für die Teilnahme am Landesfonds in 2007 bereitgestellt werden.

Davon ausgehend, dass die Stadt Bergisch Gladbach für das Jahr 2008 einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen kann, wäre für 2008 die Beteiligung am Landesfonds mit städtischen Haushaltsmitteln grundsätzlich denkbar. Hierüber ist in den Beratungen der jeweiligen Haushaltspläne zu entscheiden.

5. Umsetzung

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich alle Träger der Außerunterrichtlichen Angebote in den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach darüber informiert, dass die Stadt beabsichtigt, am Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teilzunehmen. Die Träger wurden gebeten, die Eltern über diesen Sachverhalt aufzuklären und sie zu bitten, die erforderlichen Unterlagen beim Träger bzw. der jeweiligen Leitungskraft einzureichen. Gleichzeitig wurden die Träger gebeten, evt. Essensbeiträge der Eltern, die entsprechende Anträge stellen, im Falle der Genehmigung des Landesfonds als Anzahlung auf den zu zahlenden Eltern-Essensbeitrag zu werten. Die Träger, deren Essensbeitrag den seitens des Landes kalkulierten Essensbeitrag in Höhe von monatlich 41,67 € übersteigt, wurden gebeten zu prüfen, ob sie die Kalkulation so gestalten können, dass dieser Betrag für den vorgenannten Personenkreis auskömmlich ist.

Gleichzeitig wird unter Federführung des Bürgermeisters bei Spendern verstärkt darum geworben, beabsichtigte Spenden für die oben beschriebene Teilnahme am Landesfonds zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		20.000,00 €
2. Jährliche Folgekosten:		60.000,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		5.000,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		15.000,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		Verwaltungshaushalt 2007
5. Haushaltsstelle: Spenden -		



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Schnellbrief

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 - 40030
Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 - 4587-1
Telefax 0211 - 4587-211
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 211-13
Ansprechpartner:
Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211 - 4587-236

15. August 2007

Landesfonds Kein Kind ohne Mahlzeit

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief vom 31.07.2007 hatten wir Ihnen die letzte Entwurfsfassung zu den Förderrichtlinien, dem Begleiterlass und den Formularen zum Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zur Verfügung gestellt.

Zwischenzeitlich hat uns das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen die endgültigen Fassungen zur Verfügung gestellt, die wir diesem Schreiben als Anlagen beigefügt haben.

Inhaltlich haben sich keine weitreichenden Änderungen mehr ergeben. In der Förderrichtlinie wird auf Seite 2 nunmehr allerdings auf Folgendes hingewiesen:

„Darüber hinaus möchte der Ministerpräsident mit einem Großteil der Landesmittel zur Förderung des Ehrenamtes ehrenamtliche Initiativen unterstützen, die sich im Bereich der Essensversorgung für Kinder besonders engagieren. Mit einem Anschreiben an alle Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte in Nordrhein-Westfalen hat der Ministerpräsident um Benennung vorbildlich arbeitender, ehrenamtlicher Initiativen gebeten, die sich in den Bereichen Kinderernährung, Mittagstische und Frühstücksangebote für Kinder aus z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen Einrichtungen für Kinder einsetzen. Mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung der Initiative soll das ehrenamtliche Engagement für diese gute Sache gewürdigt werden und zum Nachahmen anregen.“

Ansprechpartner für den Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung (uta.heber@msw.nrw.de), für das Programm zur Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen im Bereich der Essensversorgung für Kinder die Staatskanzlei (anja.arntzen@stk.nrw.de).“

- 2 -

Darüber hinaus ist in Ziffer 4.b) der Förderrichtlinie das Wort „belastbarer“ durch „beweiskräftiger“ ersetzt worden. Im Übrigen haben sich nur redaktionelle Änderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Claus Hamacher)

Anlagen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. August 2007
Seite 1 von 6

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 – 6.08.06.11.01 - 55902

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Es gibt zurzeit eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine Ganztagschule besuchen, aber nicht am Mittagessen teilnehmen können, weil ihre Eltern die dafür erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen können. Manche Eltern verzichten auch darauf, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden, weil sie die Kosten für das Mittagessen scheuen, und vergeben damit eine große Chance zur Bildungsförderung ihre Kinder.

Viele Kommunen haben bereits aus eigener Initiative Modelle entwickelt, um bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine Mahlzeit in der Ganztagschule zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt es im Land viele freie Träger und Einrichtungen, die die Kinder und Jugendlichen in den Schulen auch bei der Wahrnehmung von Verpflegungsangeboten unterstützen. Die Landesregierung begrüßt diese Initiativen und Modelle und wird sie auch in Zukunft unterstützen. Sie weiß aber auch um die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen.

Die Landesregierung richtet daher mit dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen ein.

Der Landesfonds umfasst pro Schuljahr ein Volumen von 10 Mio EUR. Er ist ein Anreiz zur Entfaltung und Bündelung von örtlichen Initiativen und Modellen. Willkommen ist auch eine Verstärkung durch Sponsoren oder Spenden.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Kinder und Jugendliche, die sich in finanziellen Notlagen befinden, bedürfen in der Regel auch einer intensiven Bildungsförderung, wie sie Ganztagschulen bieten. Der Landesfonds kann und soll auch finanzschwache Eltern motivieren, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden. Daneben ist es auch Ziel des Landesfonds, Kinder und Jugendliche an eine gesunde Ernährung heranzuführen und ein angemessenes Sozialverhalten beim Essen zu fördern. Die Verknüpfung mit Bewegungsangeboten ist ebenfalls zu empfehlen.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass mittelfristig andere möglichst bundeseinheitlich anzuwendende Instrumente entwickelt werden, die die finanzielle Notlage von Familien lindern oder nach Möglichkeit beseitigen. Sie wird im ersten Quartal des Jahres 2009 die Umsetzung des Landesfonds auswerten und – auch unter Berücksichtigung von Entwicklungen auf Bundesebene – über die Weiterführung und die weitere Ausgestaltung neu entscheiden.

Darüber hinaus möchte der Ministerpräsident mit einem Großteil der Landesmittel zur Förderung des Ehrenamtes ehrenamtliche Initiativen unterstützen, die sich im Bereich der Essensversorgung für Kinder besonders engagieren. Mit einem Anschreiben an alle Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte in Nordrhein-Westfalen hat der Ministerpräsident um Benennung vorbildlich arbeitender, ehrenamtlicher Initiativen gebeten, die sich in den Bereichen Kinderernährung, Mittagstische und Frühstücksangebote für Kinder aus z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen Einrichtungen für Kinder einsetzen. Mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung der Initiative soll das ehrenamtliche Engagement für diese gute Sache gewürdigt werden und zum Nachahmen anregen.

Ansprechpartner für den Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung (uta.heber@mshw.nrw.de), für das Programm zur Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen im Bereich der Essensversorgung für Kinder die Staatskanzlei (anja.arntzen@stk.nrw.de).

Förderrichtlinien zum Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit"

1. Verwendungszweck

Ziel ist es, im Rahmen des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu fördern.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Seite 3 von 6

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I gem. § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG NRW (BASS 1-1).

Die Förderung besteht aus finanziellen Leistungen für diese Kinder und Jugendlichen.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesen Förderrichtlinien besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit",
- b) Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage beweiskräftiger Unterlagen der Eltern gem. Nummer 2 Satz 3 dieser Förderrichtlinien,
- c) Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit,
- d) regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart
Projektförderung

5.2. Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind die angenommenen Ausgaben in Höhe von bis zu 500 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 2,50 EUR bei in der Regel 200 Tagen). Hiervon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 1 EUR bei in der Regel 200 Tagen).

5.5. Eigenanteile

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erbringt im Durchschnitt für die Mahlzeiten einen Eigenanteil in Höhe von 100 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr. Der Eigenanteil kann auch durch Beiträge Dritter (z.B. Spenden, Sponsoring) erbracht werden, soweit dies durch die VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen ist. Damit sich auch Kommunen mit genehmigtem bzw. nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (HSK) am Projekt beteiligen können, wird auf die Möglichkeit vollständiger Anrechnungen von Beiträgen Dritter auf den Eigenanteil im Rahmen der Nr. 13.1 VV/VVG zu § 44 LHO hingewiesen (z.B. besondere Finanznot der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bei gleichzeitig überragendem Landesinteresse an der Zweckerfüllung).

Zu erheben ist darüber hinaus für die Teilnahme an den Mittagsmahlzeiten ein Elternbeitrag in Höhe von 200 EUR im Durchschnitt pro bedürftigem Kind pro Jahr. Die Erhebung der Elternbeiträge ist Aufgabe der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie kann auf Dritte delegiert werden.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** zum 30.9. eines Jahres zu stellen.

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen

- 6.2.2. Die Fördermittel werden den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern für alle in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen als Gesamtbetrag bewilligt. Die Zuschüsse des Landes dürfen den Erziehungsberechtigten der berechtigten Kinder und Jugendlichen nicht ausbezahlt werden. Sie sind direkt an die mit der Organisation der Verpflegung beauftragten Träger oder Unternehmen auszuzahlen. Sollten die Landesmittel zur Förderung aller bedürftigen Kinder und Jugendliche nicht ausreichen, entscheiden die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger über die Aufteilung der Finanzmittel.
- 6.2.3. Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1.11. in Höhe von 83 EUR sowie zum 1.3. in Höhe von 117 EUR.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" eingesetzt worden ist. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.10. des Folgeschuljahres vorzulegen und nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 ist zugelassen (VV Nr. 10 zu § 44 LHO).

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Stichtag für den Beginn der Maßnahmen und die Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Tag nach den Herbstferien. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag nach den Sommerferien ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

7. **Ersatzschulträger**

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können nach diesen Förderrichtlinien verfahren.

8. Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Seite 6 von 6

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.8.2007 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.7.2009. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen ist nicht zugelassen.

In Vertretung

Günter Winands



MSW Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

8. August 2007
Seite 1 von 1

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 – 6.08.06.11.01 - 55902

Referatsleiter:
bei Antwort bitte angeben

Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 58673398-
Telefax 0211 58673220-
norbert.reichel@msw.nrw.de

**Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“
hier: Ausnahmeregelungen im Rahmen der Nr. 13.1 VV / VVG zu §
44 LHO gem. Nummer 5.5 meiner Förderrichtlinien**

Nummer 5.5 meiner Förderrichtlinien sieht vor, dass der Eigenanteil auch durch Beiträge Dritter (z.B. Spenden, Sponsoring) erbracht werden kann, soweit dies durch die VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen ist. Damit sich auch Kommunen mit genehmigtem bzw. nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (HSK) am Projekt beteiligen können, wird auf die Möglichkeit vollständiger Anrechnungen solcher Beiträge Dritter auf den Eigenanteil im Rahmen der Nr. 13.1 VV/VVG zu § 44 LHO hingewiesen (z.B. besondere Finanznot der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers bei gleichzeitig überragendem Landesinteresse an der Zweckerfüllung).

Ich bitte Sie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium, diese Ausnahmen bei Kommunen mit genehmigtem bzw. nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (HSK) auf der Grundlage des gleichzeitig überragendem Landesinteresse an der Zweckerfüllung zu gewähren.

Im Auftrag

Manfred Walhorn

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)